

Tätigkeitsbericht der Heimaufsichtsbehörde im Landkreis Tübingen für das Jahr 2016

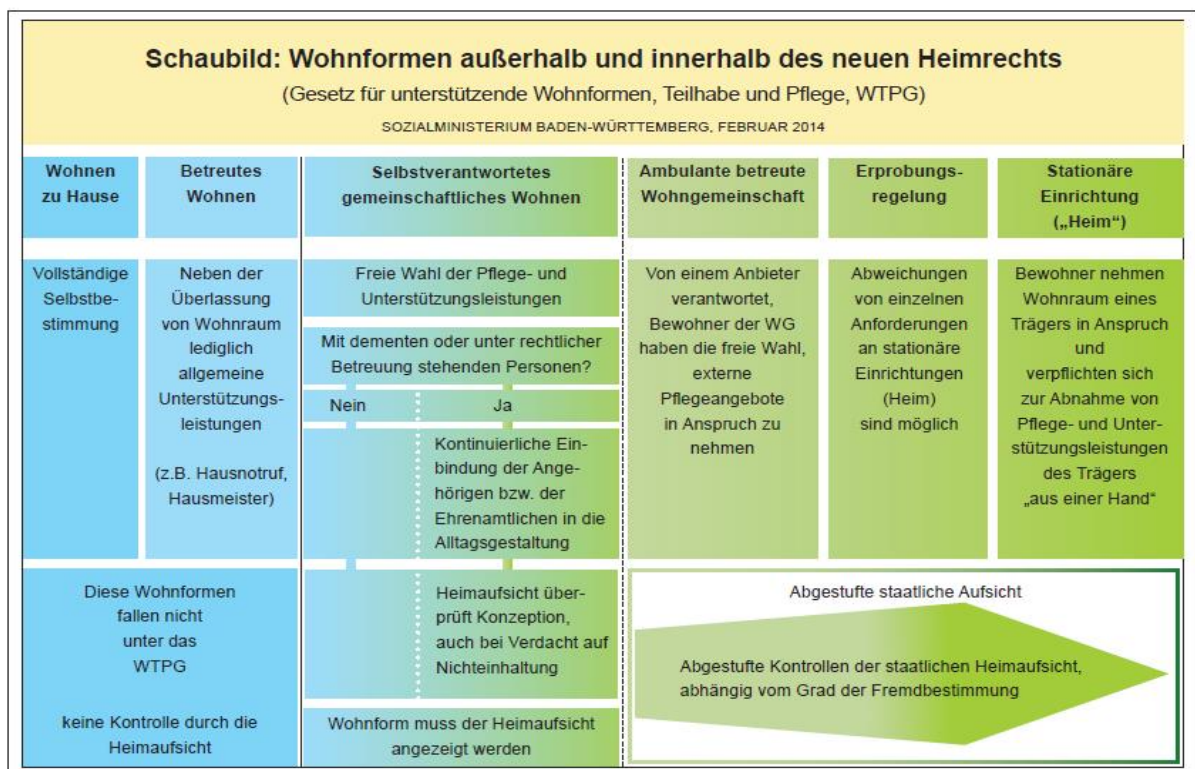
1. Allgemeines zur Aufgabe

Die Heimaufsicht ist eine im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 2 Landkreisordnung staatliche Aufgabe des Landratsamtes. Grundlage für die Arbeit der Heimaufsichtsbehörde sind das Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG)) und die dazu gehörenden Verordnungen, wie die Landesheimmitwirkungsverordnung, Landesheimbauverordnung sowie seit 01.02.2016 die Landespersonalverordnung. Das Landratsamt unterliegt insoweit der Fachaufsicht des Landes und damit den Weisungen des Regierungspräsidiums und des Sozialministeriums.

Der Anwendungsbereich des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) ist in § 2 WTPG geregelt. Es werden stationäre Einrichtungen sowie die Bereiche der ambulant betreuten Wohngemeinschaften überwacht. Die ambulant betreuten Wohngemeinschaften teilen sich in ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf nach den §§ 4 und 5 WTPG und in ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Behinderungen nach den §§ 4 und 6 WTPG auf.

Vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 WTPG wie auch das Betreute Wohnen und selbständig wirtschaftende und eigenständige Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege im Sinne von § 41 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) fallen -wie auch zu Zeiten der Gültigkeit des LHeimG- nicht unter das WTPG.

Das nachfolgende Schaubild des Sozialministeriums Baden-Württemberg bietet einen Überblick über die Wohnformen außerhalb und innerhalb des neuen Heimrechts.



Im Rahmen des gesetzlichen Auftrags überprüft und berät die Heimaufsichtsbehörde weiterhin jährlich die stationären Einrichtungen im Landkreis Tübingen. Seit Einführung des WTPG werden zudem die ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach Leistungsaufnahme entsprechend § 18 WTPG zeitlich begrenzt überprüft.

Die Heimaufsichtsbehörde wirkt bei den Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften darauf hin, dass die Bewohner ein würdevolles, möglichst selbstständiges Leben führen können, die notwendige Unterstützung erhalten und dabei die fachlichen Standards eingehalten werden. Es wird insbesondere die Qualität des Wohnens, die bauliche Ausstattung in den Wohnformen sowie der Personalbereich überprüft. Ferner werden bei stationären Einrichtungen die Bereiche der Betreuung und Pflege, der hygienischen Verhältnisse, der Arzneimittelversorgung sowie das Qualitäts- und Beschwerdemanagement kontrolliert.

Die Heimaufsichtsbehörde ist im Landratsamt Tübingen Teil der Abteilung Gesundheit, die organisatorisch zum Geschäftsbereich 3 -Gesundheit, Ordnung, Forst- gehört.

Um sicherzustellen, dass die Qualität der Pflege und Betreuung der Bewohner in den stationären Einrichtungen aus medizinischer Sicht fachlich beurteilt wird, arbeitet die Heimaufsichtsbehörde eng mit den Ärzten der Abteilung Gesundheit und externen Pflegefachkräften zusammen. Die externen Pflegefachkräfte stehen ebenfalls für die Überprüfung der vorhandenen Personalstrukturen und zur Dienstplanauswertung zur Verfügung.

Das Sachgebiet „Allgemeiner Gesundheitsschutz/Infektionsschutz“ der Abteilung Gesundheit unterstützt und berät die Heimaufsichtsbehörde bei hygienischen Fragestellungen. Zudem finden infektionsschutzrechtliche Begehungen in eigener Zuständigkeit statt.

Daneben besteht eine gute Vernetzung mit der Fachaufsicht und den anderen Heimaufsichtsbehörden im Regierungsbezirk Tübingen. Regelmäßiger Informationsfluss und Austausch, Diskussionen zur Gesetzesauslegung und Rechtsfolgen sowie anonyme Fallbesprechungen, dienen der optimalen Kontrolle und Beratung der Einrichtungen.

Mit der örtlichen Arbeitsgemeinschaft nach § 25 WTPG herrscht weiterhin ein guter Austausch. Grundsätzlich wird am jährlichen Turnus für gemeinsame Sitzungen festgehalten. 2016 fand im Oktober eine Sitzung mit den Partnern der örtlichen Arbeitsgemeinschaft statt.

Der Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK)/Private Dienst der Krankenkassen (PKV) und die Heimaufsichtsbehörde sind stetig bemüht die geplanten Begehungen entsprechend zu koordinieren, so dass in der Vielzahl der Fälle ein Abstand von mindestens vier Monaten zwischen den einzelnen Begehungen erreicht wird.

2. Struktur und Überwachungstätigkeit im Landkreis

a) Struktur

- stationäre Einrichtungen:

Die Struktur der stationären Einrichtungen im Landkreis Tübingen stellte sich zum Stichtag 31.12.2016 wie folgt dar:

Ort	Anzahl	Art der stationären Einrichtungen	Platzzahl
Ammerbuch	1	Altenpflegeeinrichtung	29
Bodelshausen	1 3	Altenpflegeeinrichtung Behinderteneinrichtungen	69 48 / 25/ 14
Dettenhausen	1	Altenpflegeeinrichtung	30
Dußlingen	1	Altenpflegeeinrichtung	42
Gomaringen	1 1	Altenpflegeeinrichtung Behinderteneinrichtung	52 17
Hirrlingen	1	Altenpflegeeinrichtung	15
Kirchentellinsfurt	1	Altenpflegeeinrichtung	35
Kusterdingen	1	Altenpflegeeinrichtung	30
Mössingen	4 2	Altenpflegeeinrichtungen Behinderteneinrichtungen	70 / 88 / 15 / 72 26 / 19
Nehren	1	Altenpflegeeinrichtung	40
Neustetten	1	Altenpflegeeinrichtung	36
Ofterdingen	1	Altenpflegeeinrichtung	20
Rottenburg a.N.	6 1 1	Altenpflegeeinrichtungen Behinderteneinrichtung Einrichtung für psychisch Kranke	69 / 61 / 48 / 41 / 10 / 12 41 22
Starzach	1	Altenpflegeeinrichtung	26
Tübingen	9 5 2	Altenpflegeeinrichtungen Behinderteneinrichtungen Einrichtungen für psychisch Kranke	120 / 110 / 80 / 75 / 59 / 31 / 15 / 39 / 46 26 / 12 / 6 / 7 / 7 33 / 30
insgesamt	46		1.818

Im Vergleich zum letzten Jahr hat sich die Struktur der Einrichtungen im Landkreis Tübingen nur wenig verändert. Durch einen Erweiterungsbau an die Altenpflegeeinrichtung in Ofterdingen hat sich die Bewohnerzahl von 15 auf 20 Plätze erhöht. Zudem gab es organisatorische Veränderungen bei den Behinderteneinrichtungen in Bodelshausen. In Tübingen hat ein Heim für psychische Kranke seine Bewohnerzahl auf 30 Plätze erhöht.

➤ ambulant betreute Wohngemeinschaften §§ 4 - 6 WTPG:

Die Struktur der ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Landkreis Tübingen stellte sich zum Stichtag 31.12.2016 wie folgt dar:

Ort	Anzahl	Art der ambulant betreuten Wohngemeinschaft	Platzzahl
Tübingen	1	ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf	7
Hirrlingen	1	ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf	8
Rottenburg	1	ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf	8

b) Begehungen

➤ stationäre Einrichtungen:

Die Heimaufsichtsbehörde hat entsprechend den gesetzlichen Vorgaben im Jahr 2016 bei jeder stationären Einrichtung eine Regelbegehung durchgeführt und somit die gesetzlichen Vorgaben zu 100 % erfüllt.

Jahr	Zahl der Einrichtungen	Regelbegehungen	Anlassbezogene Begehungen
2016	46	46	2

➤ ambulant betreute Wohngemeinschaften §§ 4 - 6 WTPG:

Die Heimaufsichtsbehörde hat entsprechend den gesetzlichen Vorgaben im Jahr 2016 alle 3 bis zum Stichtag eingeordneten Wohngemeinschaften überprüft.

Jahr	Zahl der Einrichtungen	Regelbegehungen	Anlassbezogene Begehungen
2016	3	3	1

c) Beschwerden

➤ stationäre Einrichtungen:

Für das Jahr 2016 gingen 12 überwiegend von Angehörigen, Bewohnern, Bewohnerbeiräten und anonymen Personen eingereichte Beschwerden bei der Heimaufsichtsbehörde das Landratsamts Tübingen ein.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nimmt die Heimaufsichtsbehörde die Beschwerden sowie Fragen zu Rechten und Pflichten nach dem WTPG entgegen, überprüft diese zeitnah und wirkt im Rahmen der Beratung auf eine sachgerechte Lösung hin.

In der nachfolgenden Aufstellung sind die wesentlichen Beschwerdepunkte zusammengestellt:

	Anzahl 2016
Pflege/Medikamente	8
Personal	3
Hygiene	2
Qualitäts- und Beschwerdemanagement	2

- ambulant betreute Wohngemeinschaften §§ 4 - 6 WTPG:

Im Jahr 2016 gingen keine Beschwerden ein.

d) Beratungen

- stationäre und ambulant betreute Wohngemeinschaften

Ein Schwerpunkt der Arbeit der Heimaufsichtsbehörde liegt in der Information und Beratung von Bewohnern, stationären Einrichtungen, ambulant betreuten Wohngemeinschaften, sowie Angehörigen, Bewohnerbeiräten, Trägern und Anbietern. Der Beratungsauftrag begleitet die Beteiligten von der Schaffung von stationären Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften bis hin zum Betrieb der Wohnformen.

Die Reihe der jährlichen Informationsveranstaltungen für Einrichtungs- und Pflegedienstleitungen wurde 2016 fortgesetzt.

Im Jahr 2016 stand das Thema „Heimmitwirkung“ neben dem fachlichen Erfahrungsaustausch im Blickfeld der Veranstaltung. 2016 wurden zur Informationsveranstaltungen auf Grund des gewählten Themas zusätzlich Bewohnerbeiräte und Bewohnerbeirätinnen eingeladen.

Die Heimaufsichtsbehörde berücksichtigte bei der Themenwahl für die Informationsveranstaltungen Anregungen des Stadtseniorenrates.

Die Informationsveranstaltung fand positive Resonanz. Alle Beteiligten begrüßten die Fortführung der Informationsreihe.

Im Jahr 2016 hat die Heimaufsichtsbehörde weiterhin intensiv zu den Themen „selbstverantwortete Wohngemeinschaften“ sowie „ambulant betreute von einem Anbieter verantwortete Wohngemeinschaften“ beraten.

Als weiterer Schwerpunkt zeichnete sich erneut die Beratung in baulichen Belangen insbesondere zum Thema „Umsetzung der Landesheimbauverordnung“ unter Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben ab.

e) Maßnahmen

- stationäre und ambulant betreute Wohngemeinschaften

Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist die Heimaufsichtsbehörde verpflichtet Maßnahmen nach den §§ 21 bis 24 WTPG zu ergreifen.

In der Praxis werden die bei Begehungen festgestellten Mängel im Abschlussgespräch thematisiert. In begründeten Einzelfällen erfolgt, neben der Beratung vor Ort, die Anordnung erforderlicher Maßnahmen. Es wird ein Prüfbericht zur Begehung erstellt. Mit Einführung des § 8 WTPG „Transparenzgebot“ wird zudem eine anonymisierte Ausfertigung, die ggfs. Dritten auf Wunsch ausgehändigt werden kann, angefertigt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die ordnungsrechtlichen Maßnahmen der Heimaufsichtsbehörde in den Jahren 2016:

Maßnahmen	2015
Anzahl der Beratungen nach § § 21 WTPG	52
Anzahl der Anordnungen nach § 22 WTPG	0
Ordnungswidrigkeitenverfahren § 27 WTPG	0

3. Qualität

➤ stationäre Einrichtungen

Nachstehende Aufstellung weist die festgestellten Bereiche der Beanstandungen im Jahr 2016 aus:

	2016
Dokumentation	35
Personal	8
Hygiene	5
Medikamente und Lagerung der Medikamente	24
Qualitätsmanagement	2
Freiheitsentziehende Maßnahmen	7
Sonstiges (z. B. baulich, Klingelanlage, Bewohnerbeirat, Ausstattung, Spenden, Geruch, Tiere)	18

Im Jahr 2016 hat sich trotz punktueller Beanstandungen die in den stationären Einrichtungen des Landkreises Tübingen überwiegend gute Pflege- und Betreuungsqualität erneut bestätigt.

Durchgängig schwierig stellt sich weiterhin die Situation bei der Gewinnung von Pflegefachkräften und Fachkräften dar. Bei den Dienstplanauswertungen konnten ferner vermehrt krankheitsbedingte Ausfälle der eingeteilten Mitarbeiter sowie viele langzeitkranke Mitarbeiter festgestellt werden.

4. Ausblick

Ein großes Thema in den nächsten Jahren wird die Umsetzung der 2009 in Kraft getretenen Landesheimbauverordnung sein. Der Beratungsaufwand steigt von Jahr zu Jahr stetig an. Daneben nimmt der Beratungsbedarf bei ambulant betreuten von einem Anbieter verantworteten Wohngemeinschaften und selbstverantworteten Wohngemeinschaften ebenfalls zu.